

Spitalgesetz (SpiG); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: —

Geändert: **331.200**

Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
	Spitalgesetz (SpiG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 331.200 (Spitalgesetz [SpiG] vom 25. Februar 2003) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	<p>¹ Dieses Gesetz schafft die Grundlagen für eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung unter wirtschaftlichem Einsatz der Mittel.</p> <p>² Es findet Anwendung auf Spitäler, Spezial- und Rehabilitationskliniken (im Folgenden: Spitäler), die gemäss Spitalliste einen Leistungsauftrag des Kantons haben.</p> <p>³ ...</p>	
§ 2 Begriffe	<p>² Es findet Anwendung auf Spitäler [...] <u>der Akutsomatik, der Rehabilitation</u> und [...] <u>der Psychiatrie</u> (im Folgenden: Spitäler) [...] <u>sowie auf Geburtshäuser</u>.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>¹ Der Begriff «Spital» richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾.</p> <p>² Die stationäre Grundversorgung beinhaltet die Abklärung, Behandlung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit häufig auftretenden Krankheiten, Verunfallten und Schwangeren, die in der Regel ohne Einsatz aufwändiger technischer oder aufwändiger apparativer Mittel sowie spezialisierter Arbeitsteams erfolgen können.</p>	<p>¹ [...] Als Spital im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Betrieb, der stationäre medizinische Untersuchungen, Behandlungen oder Massnahmen durchführt.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	
<p>§ 8 Weitere Massnahmen</p> <p>¹ Der Regierungsrat sorgt durch geeignete Massnahmen für die Koordination unter den Spitätern und die verstärkte Nutzung von Synergien, namentlich mittels interkantonaler Zusammenarbeit, integrierter Versorgungssysteme, Erteilung der Leistungsaufträge und eHealth.</p> <p>² Der Regierungsrat fördert einen Wettbewerb von Qualität und Preis. Er wirkt aktiv darauf hin, dass das Prinzip «gleicher Preis für gleiche Leistung» umgesetzt wird. Er stellt sicher, dass ein datenbasierter, fairer Vergleich der Leistungen möglich ist.</p> <p>³ ...</p>		

¹⁾ SR [832.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>⁴ Sobald in der Rehabilitation gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen gemäss Art. 49 Abs. 1 und 2 KVG gelten, beachtet der Regierungsrat bei der Genehmigung und Festsetzung der Spitaltarife in diesem Bereich das Prinzip «gleicher Preis für gleiche Leistung».</p>	<p>⁴ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 8a Bewilligungspflicht für Spitäler</p> <p>¹ Eröffnung und Betrieb eines Spitals bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt wenn das Spital die Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. a–c KVG erfüllt. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder befristet werden.</p>	<p>§ 8a [...] <u>Bewilligungs- und Meldepflicht</u> für Spitäler</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Spital [...]</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine ausreichende ärztliche Betreuung gewährleistet,b) über das erforderliche Fachpersonal verfügt,c) über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügt und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleistet,d) ein zweckentsprechendes Betriebskonzept und ein Notfallkonzept vorlegt sowiee) eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung für den Betrieb nachweist. <p>^{2bis} Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder befristet werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>³ Die Bewilligung wird vorübergehend oder dauernd entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind. Sie kann ebenfalls entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Vor dem Entzug ergeht eine Verwarnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel.</p> <p>⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann die sofortige Schliessung eines Spitals verfügen, wenn für betreute Personen eine ernsthafte Gefahr besteht oder unmittelbar droht.</p> <p>⁵ Die zuständige kantonale Behörde führt die Aufsicht über die Spitäler. Ihr sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>^{2ter} Spitäler melden Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend und schriftlich dem zuständigen Departement.</p> <p>^{2quater} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungsvo-raussetzungen und der Meldepflicht durch Verordnung.</p>	
	<p>§ 8b Bewilligungspflicht für Standorte von Spitälern</p> <p>¹ Sämtliche Standorte eines Spitals verfügen jeweils über eine separate Bewilligung.</p> <p>² Als Standort eines Spitals gilt eine Einrichtung, die</p> <p>a) stationäre oder ambulante oder stationäre und ambulante Leistungen erbringt und</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
	<p>b) organisatorisch und/oder personell dem Spital angegliedert ist und</p> <p>c) bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten keine räumliche Kontinuität zum Spital aufweist.</p> <p>³ Der Regierungsrat konkretisiert den Standortbegriff durch Verordnung.</p> <p>⁴ Erbringt ein Standort stationäre Leistungen, beantragt er eine Bewilligung gemäss diesem Gesetz.</p> <p>⁵ Erbringt ein Standort ausschliesslich ambulante Leistungen, beantragt er eine Bewilligung gemäss dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 ²⁾.</p>	
	<p>§ 8c Sanktionen</p> <p>¹ Bei Verletzung einer Pflicht dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen oder bei Nichteinhaltung beziehungsweise Verletzung eines kantonalen Leistungsauftrags oder der damit verbundenen Anforderungen kann die zuständige Behörde gegenüber dem Spital folgende Massnahmen anordnen:</p> <p>a) Verwarnung,</p> <p>b) Rückforderung oder Zurückhaltung von Leistungen des Kantons,</p> <p>c) Busse bis Fr. 100'000.– oder</p> <p>d) Entzug eines oder mehrerer Leistungsaufträge.</p> <p>² Zuständige Behörde für den Entzug eines oder mehrerer Leistungsaufträge ist der Regierungsrat. Im Übrigen ist das Departement zuständig.</p>	

²⁾ SAR 301.100

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
3.1. Umwandlung der bisherigen Kantonsspitäler	3.1. [...] <u>Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG, Psychiatrische Dienste Aargau AG (Spitalaktiengesellschaften)</u>	
§ 9 Rechtsform	§ 9 Aufgehoben.	
<p>¹ Die Kantonsspitäler Aarau und Baden sowie die Psychiatrischen Dienste werden unter der Bezeichnung Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG und Psychiatrische Dienste Aargau AG in je eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts ³⁾ umgewandelt (im Folgenden: Spitalaktiengesellschaften). ⁴⁾</p> <p>² ...</p>		
§ 10 Gründung	§ 10 Aufgehoben.	
<p>¹ Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. ⁵⁾</p> <p>² Der Regierungsrat beschliesst die ersten Statuten jeder Spitalaktiengesellschaft. Diese bedürfen der Genehmigung des Grossen Rats. ⁶⁾</p> <p>³ Der Regierungsrat wählt sowohl die Mitglieder als auch die Präsidentin oder den Präsidenten des ersten Verwaltungsrats sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle jeder Spitalaktiengesellschaft nach der Umwandlung. ⁷⁾</p>		

³⁾ SR [220](#)

⁴⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

⁵⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

⁶⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

⁷⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>§ 11 Rechte des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton hält mindestens 70 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen jeder Spitalaktiengesellschaft. Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rats.⁸⁾</p> <p>² Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.⁹⁾</p> <p>³ Änderungen der Statuten einer Spitalaktiengesellschaft, die ein qualifiziertes Mehr gemäss Art. 704 OR verlangen, bedürfen vorgängig einer Instruktion durch den Grossen Rat.¹⁰⁾</p> <p>⁴ Die Geschäftsberichte der Spitalaktiengesellschaften werden dem Grossen Rat auf Antrag des Büros zur Kenntnisnahme vorgelegt.¹¹⁾</p> <p>⁵ Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Spitalaktiengesellschaften hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:¹²⁾</p> <p>a) fachliche und persönliche Kompetenz;</p>	<p>¹ Der Kanton [...] kann seine Aktien der Kantonsspital Aarau AG, der Kantonsspital Baden AG und der [...] Psychiatrische Dienste Aargau AG je teilweise oder vollumfänglich an Dritte [...] veräussern.</p> <p>^{1bis} Eine Veräusserung bis zu 30 % der Aktien einer Spitalaktiengesellschaft beschliesst der Regierungsrat. Eine Veräusserung von mehr als 30 % der Aktien bedarf der Zustimmung des Grossen Rats. Der Beschluss des Grossen Rats zur Veräusserung von mindestens 50 % der Aktien unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 63 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung.</p>	

⁸⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

⁹⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

¹⁰⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

¹¹⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

¹²⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>b) Unabhängigkeit von den Leistungseinkäufern mit Ausnahme der Einsitznahme einer Person als Kantonsvertretung;</p> <p>c) Unabhängigkeit einer Mehrheit der Mitglieder von den beiden anderen Spitalaktiengesellschaften des Kantons.</p> <p>⁶ Die Übernahme des Verwaltungsratspräsidiums, des -vizepräsidiums und des Amts der oder des Delegierten des Verwaltungsrats durch die Person, die den Kanton vertritt, ist ausgeschlossen. ¹³⁾</p> <p>⁷ Die gleichzeitige Übernahme von mehr als einem Verwaltungsratspräsidium, einem Vizepräsidium und einem Amt der oder des Delegierten des Verwaltungsrats der drei Spitalaktiengesellschaften durch dieselbe Person ist ausgeschlossen. ¹⁴⁾</p>		
<p>§ 12 Rechtsbeziehungen</p> <p>¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen jeder Spitalaktiengesellschaft und privaten Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die jeder Spitalaktiengesellschaft durch die Gesetzgebung übertragen werden.</p>		

¹³⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

¹⁴⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>² Der Regierungsrat regelt mittels Vertrag mit den Spitalaktiengesellschaften die Überführung der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Der Vertrag enthält insbesondere Bestimmungen über die Übernahme der Anstellungsverträge, den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags, die sozialversicherungsrechtlichen Belange und den arbeitsrechtlichen Besitzstand bis zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags, höchstens für die Dauer von 2 Jahren seit Übergang der Arbeitsverhältnisse.</p> <p>³ Die Kantonale Unfallversicherungskasse kann das Personal der Spitalaktiengesellschaften in die Versicherung aufnehmen. Einzelheiten werden in einer Anschlussvereinbarung zwischen der Kantonalen Unfallversicherungskasse und jeder Spitalaktiengesellschaft geregelt.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die §§ 14a–21.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 14a Übertragung der Spitalimmobilien und Festsetzung des Übertragungswerts</p> <p>¹ Der Kanton überträgt den Spitalaktiengesellschaften die für den Spitalbetrieb notwendigen Spitalliegenschaften inklusive der Grundstücke.</p> <p>² Der Übertragungswert setzt sich aus dem Land- und Gebäudewert per Ende 2011 zusammen.</p> <p>³ Der Landwert beträgt 17 % des kalkulatorischen Gebäudeneuwerts.</p>	<p>§ 14a <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>⁴ Der Gebäudewert entspricht dem Restwert VKL-REKOLE (effektive Bauteile) inklusive einem Zuschlag von 10 %.</p>		
<p>§ 14b Aktienkapitalerhöhung und Investitionskostenanteil</p> <p>¹ Der Kanton bringt die Spitalliegenschaften (Land und Gebäude) als Sacheinlage für eine Aktienkapitalerhöhung in die Spitalaktiengesellschaften ein. Er schreibt diesen Aufwertungsgewinn der Verwaltungsrechnung über eine Periode von 12 Jahren in gleichbleibenden Raten gut.</p> <p>² Der Kanton legt im Rahmen seiner Eigentümerstrategie eine Dividendenpolitik fest, welche eine angemessene Ausschüttung gewährleistet.</p>	<p>§ 14b Aufgehoben.</p>	
<p>§ 14c Abgrenzung</p> <p>¹ Der vom Kanton bereits getätigte wertvermehrende Aufwand für laufende, per 31. Dezember 2011 noch nicht abgeschlossene Bauprojekte wird auf diesen Stichtag abgegrenzt und zu diesem Wert übertragen.</p> <p>² Die Abgrenzung des Aufwands wird nur für die abgeschlossenen Bauphasen entsprechend den branchenüblichen Normen vorgenommen.</p>	<p>§ 14c Aufgehoben.</p>	
<p>§ 14d Übertragung und Rückzahlung der Bauschulden</p>	<p>§ 14d Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>¹ Den übrigen Spitälern, bei welchen der Kanton Bauschulden übernommen hat, werden die nach der 25-Jahres-Abschreibungsregel per Ende 2011 noch nicht amortisierten Bauschulden übertragen. Davon werden die vom Kanton gegenüber der 25-Jahres-Abschreibungsregel per Ende 2010 zusätzlich vorgenommenen Amortisationen in Abzug gebracht.</p> <p>² Den entsprechenden Wert erstatten sie dem Kanton über eine Zeitdauer von maximal 12 Jahren und in der Regel mit jährlich gleichen Annuitäten, inkl. Zins, zurück.</p>		
<p>§ 14e Finanzierungshilfen</p> <p>¹ Während einer Übergangszeit von maximal 12 Jahren kann der Kanton den Spitalaktiengesellschaften und den übrigen Spitälern gemäss § 14d Finanzierungshilfen für neue Bauinvestitionen gewähren, sofern sie von der Übertragung der Liegenschaften und der Bauschulden finanziell betroffen sind.</p> <p>² Diese Hilfen sind ab dem Zeitpunkt der Gewährung maximal innert 12 Jahren zurückzuzahlen. Der Zinssatz entspricht den Refinanzierungskosten des Kantons inklusive eines Zuschlags von 0,5 % für die Verwaltung und das Risiko.</p>	<p>§ 14e Aufgehoben.</p>	
<p>§ 14f Kauf und Verkauf von Immobilien durch die Spitalaktiengesellschaften</p>	<p>§ 14f Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>¹ Der Kanton regelt als Aktionär Kauf und Verkauf von Immobilien und Gesellschaften durch die kantonalen Spitalaktiengesellschaften im Rahmen seiner Eigentümerstrategie.</p>		
<p>§ 17 Verträge zwischen Kanton und Spitätern</p> <p>¹ Der Regierungsrat schliesst mit den Spitätern auf der Spitalliste im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans Verträge ab. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise dem zuständigen Departement übertragen.</p> <p>² Diese Verträge regeln im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ... b) die vom Spital zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die Höhe der kantonalen Entschädigung; c) ... d) ... e) ... f) Controlling; 	<p>¹ Der Regierungsrat schliesst mit den Spitätern auf der Spitalliste im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans Verträge ab [...] <u>wenn diese [...] gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen. Die Verträge regeln die vom Spital zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die Höhe der finanziellen Abgeltung durch den Kanton.</u></p> <p>^{1bis} Der Regierungsrat kann bei Bedarf weitere Verträge abschliessen, namentlich betreffend Massnahmen gemäss § 8.</p> <p>^{1ter} Der Regierungsrat kann die Aufgaben gemäss den Absätzen 1 und 1bis ganz oder teilweise dem zuständigen Departement übertragen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>g) die Modalitäten der Vergütung des finanziellen Beitrags des Kantons und die Vertragsdauer;</p> <p>h) ...</p> <p>i) die Massnahmen gemäss § 8;</p> <p>j) die vom Spital zu erbringenden Leistungen im Bereich der intermediären psychiatrischen Angebote und die Höhe der finanziellen Beteiligung des Kantons.</p> <p>³ ...</p>		
<p>§ 17a Intermediäre Versorgung in der Psychiatrie</p> <p>¹ Der Kanton fördert die ambulante psychiatrische Versorgung und kann zu diesem Zweck einen Kostenbeitrag an die intermediären Angebote leisten.</p> <p>² Ein kantonaler Finanzierungsbeitrag an ein intermediäres Angebot kann geleistet werden, wenn</p> <p>a) dieses aus Versorgungssicht sinnvoll ist,</p> <p>b) dafür nachweislich eine ungenügende Vergütung durch die Krankenpflegeversicherungen vorliegt, und</p> <p>c) der Nachweis erbracht wird, dass damit stationäre Behandlungen verhindert werden können.</p>	<p>§ 17a Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>³ Der Vertrag gemäss § 17 regelt die Einzelheiten.</p>		
<p>§ 17b Gemeinwirtschaftliche Leistungen</p> <p>¹ Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Leistungen von Spitätern, die aus Gründen der Versorgungs- und Patientensicherheit notwendig sind.</p> <p>² Der Kanton kann den Spitätern die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen abgelenken, wenn diese nachweislich nicht kostendeckend erbracht werden können.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen abgeltten werden können.</p> <p>⁴ Der Vertrag gemäss § 17 regelt die Einzelheiten.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt [...] <u>die Kriterien, das Verfahren und die finanzielle Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen [...] durch Verordnung.</u></p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 20 Controlling</p> <p>¹ Das Spital stellt ein Controlling, insbesondere über Wirkung, Leistung, Qualität und Zielerreichung, mit dem entsprechenden Berichtswesen sicher. Einzelheiten regelt der Vertrag gemäss § 17.</p>	<p>¹ Das Spital stellt ein Controlling, insbesondere über Wirkung, Leistung, Qualität und Zielerreichung, mit dem entsprechenden Berichtswesen sicher. [...]</p> <p>² Das zuständige Departement überprüft regelmässig, ob die Spitäler die Leistungsaufträge und die damit verbundenen Anforderungen einhalten.</p> <p>³ Es kann die Rechnungen der Spitäler und die medizinische Qualität der erbrachten Leistungen überprüfen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>§ 21 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Das Spital ist verpflichtet, dem zuständigen Departement die zu dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 21 <u>Datenbearbeitung und Auskunftspflicht</u></p> <p>¹ Das [...] <u>zuständige Departement [...] ist befugt, insbesondere betriebs- und [...] patientenbezogene Daten [...] der Spitäler zu [...] bearbeiten, soweit dies für den Vollzug des Krankenversicherungsrechts und des Spitalgesetzes erforderlich ist.</u></p> <p>² Die Bearbeitung der Daten der Spitäler gemäss Absatz 1 dient insbesondere zur Durchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Spitalplanung, b) der Tarifverfahren, c) des Leistungsauftragscontrollings und der weiteren Aspekte des Leistungscontrollings. <p>³ Das zuständige Departement ist befugt, im Rahmen der Prüfung der Leistungsabrechnungen Daten des Einwohnerregisters zu verwenden.</p> <p>⁴ Das Spital ist verpflichtet, dem zuständigen Departement die zu dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Daten vollständig, in der notwendigen Qualität und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>§ 23 Spital</p> <p>¹ Die Einnahmen des Spitals bestehen aus finanziellen Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Kantons gemäss den §§ 14a–17; b) ... c) der Versicherer; 	<ul style="list-style-type: none"> a) des Kantons gemäss den §§ [...] <u>16, 17, 17b;</u> 	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>d) der Patientinnen und Patienten;</p> <p>e) Dritter.</p> <p>² ...</p> <p>^{2bis} ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p>		
<p>§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit Ausnahmen der §§ 4–8, 16 und 17, soweit sie sich auf die in § 4a des Spitalgesetzes aufgeführten Kranken- und Pflegeheime beziehen, wird das Gesetz über den Bau, Ausbau und Betrieb sowie die Finanzierung der Spitäler und Krankenheime (Spitalgesetz) vom 19. Oktober 1971¹⁵⁾ aufgehoben.</p> <p>² Die §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995¹⁶⁾ werden aufgehoben.</p> <p>³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden zudem aufgehoben:</p> <p>a) das Dekret über die Kantonsspitäler vom 25. März 1997¹⁷⁾;</p>	<p>§ 26 Aufgehoben.</p>	

¹⁵⁾ AGS Bd. 7 S. 719; aufgehoben (AGS 2007 S. 356)

¹⁶⁾ AGS 1996 S. 36; 1999 S. 391 (SAR [837.100](#))

¹⁷⁾ AGS 1997 S. 98

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>b) das Dekret über die psychiatrischen Dienste des Kantons Aargau vom 28. März 1995 ¹⁸⁾;</p> <p>c) das Dekret über die Taxen in den kantonalen Krankenanstalten (Taxdekret) vom 3. Dezember 1974 ¹⁹⁾.</p>		
<p>§ 27 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10. November 1987 ²⁰⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p> <p>² Das Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) vom 18. Januar 1983 ²¹⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p> <p>³ Das Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten (Patientendekret [PD]) vom 21. August 1990 ²²⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p>	<p>§ 27 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 28 Änderung bundesrechtlicher Bestimmungen</p> <p>¹ Der Grosse Rat ist ermächtigt, durch Dekret Bestimmungen dieses Gesetzes zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Ausführung von Bundesrecht erforderlich ist und dabei keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht.</p>		

¹⁸⁾ AGS 1995 S. 46, 165; 1997 S. 101

¹⁹⁾ AGS Bd. 8 S. 763; Bd. 10 S. 347, 731; Bd. 11 S. 207; Bd. 12 S. 1, 529; Bd. 13 S. 211; Bd. 14 S. 1, 229, 455, 517, 714; 1996 S. 6; 1997 S. 24, 2002 S. 303

²⁰⁾ AGS. Bd. 12 S. 553; aufgehoben (AGS 2009 S. 215)

²¹⁾ AGS Bd. 11 S. 97; aufgehoben (AGS 2006 S. 164)

²²⁾ AGS Bd. 13 S. 283; aufgehoben (AGS 2009 S. 287)

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
<p>² Der Grosse Rat ist dabei insbesondere ermächtigt, die Regelungen in § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes abzuändern, falls der Bund im Rahmen der Krankenversicherungsgesetzgebung die Vergütung der stationären Behandlung mittels leistungsbezogener Pauschalen unter Einschluss der Investitionskosten einführt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 29a</p> <p>¹ Die Regelungen in § 23 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2–5 gelten bis 31. Dezember 2013.</p>	<p>§ 29a <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>§ 29b</p> <p>¹ Für das Einholen ausstehender Bewilligungen gemäss § 8a Abs. 2 und § 8b Abs. 1 gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p>	
	<p>Aarau, [Datum]</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 10. Dezember 2025	Bemerkungen
	Präsident des Grossen Rats PLÜSS Protokollführerin OMMERLI	